

2023/2024

SCHNEERÄUMUNG IN WIEN

DIE BROSCHÜRE FÜR DEN WINTERDIENST

GESETZLICHER RAHMEN

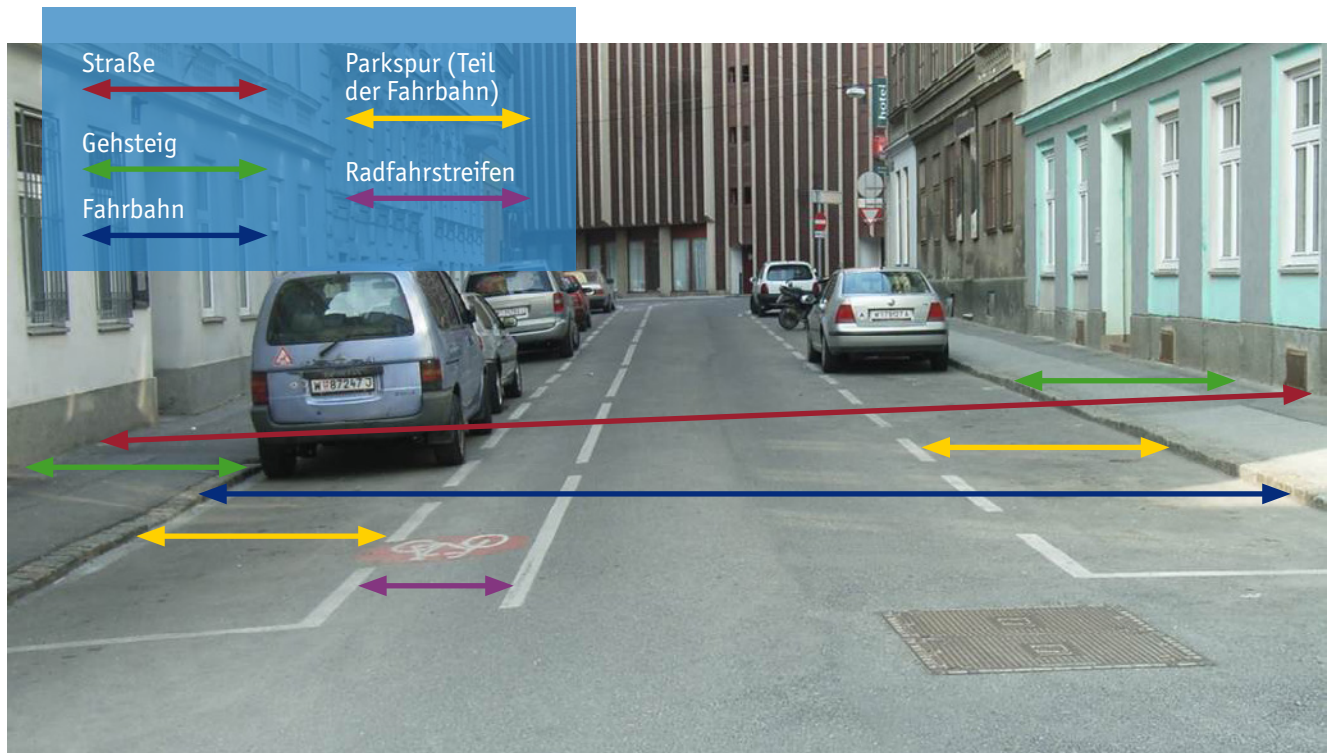


BUNDESRECHT
StVO (§ 93)
ABGB (§ 1319a)

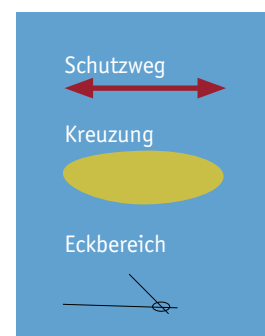
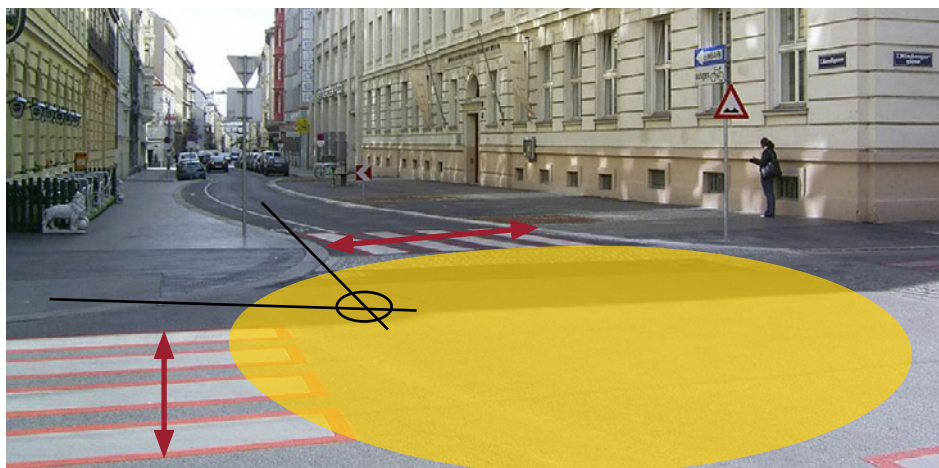


LANDESRECHT
V der Stadt Wien über die Reinigung von Gehsteigen aus 2012
WinterdienstV 2003 idF. 2011

BEGRIFFSBESTIMMUNG 1



BEGRIFFSBESTIMMUNG 2



STRASSENVERKEHRSORDNUNG (STVO)

§ 93 Pflichten der Anrainer

Der Liegenschaftseigentümer hat

- im Ortsgebiet
- Gehweg/Gehsteig entlang der Liegenschaft, max. 3 m entfernt
- von 6 bis 22 Uhr
- von Schnee und Verunreinigungen zu säubern und zu streuen!
- Ohne Gehweg 1 m breiter Streifen entlang Straßenrand (Fußgängerzone)
- Schneewechten (Eis und Eiszapfen) vom Dach zu entfernen!

- Behörde kann durch Verordnung einschränken
 - Zeit der Räumpflicht
 - Breite der zu reinigenden Fläche
 - Durch Rechtsgeschäft können alle oder einzelne Verpflichtungen einmal übertragen werden
 - der Vertragspartner tritt an Stelle des Liegenschaftseigentümers
 - Zum Ablagern von Schnee auf der Straße ist eine Bewilligung erforderlich (Ausnahme Wien, siehe unten)
 - **ÜBERWACHUNGSPFLICHT!**
- HINWEIS: Auch schmale Flächen können bei entsprechender Abgrenzung einen Gehsteig darstellen, der zu räumen ist.

ÜBERNAHME DURCH RECHTSGESCHÄFT

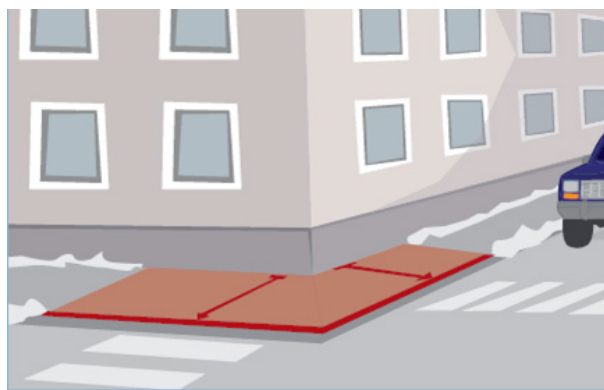
- Vertrag zwischen Liegenschaftseigentümer und
 - Verkehrsflächenreiniger
 - Gebäudereiniger
- Unternehmer haftet an Stelle des Liegenschaftseigentümers
- Haftung kann nicht mehr an Subunternehmer oder Mitarbeiter weitergegeben werden!
- Hausbesorger: ihn trifft automatisch die Verpflichtung zur Schneeräumung und Streuung am Gehsteig!

Nicht jedoch:

- Räumpflicht innerhalb von Wohnhausanlagen (eigener Vertrag notwendig)
- Pflicht zur Entfernung von Dachlawinen und Eis (eigener Vertrag notwendig)
- Pflicht zur Aufstellung von Schneestangen (eigener Vertrag notwendig)

VERORDNUNG DER STADT WIEN ...

... ÜBER DIE REINIGUNG VON GEHSTEIGEN, GEHWEGEN UND STIEGENANLAGEN

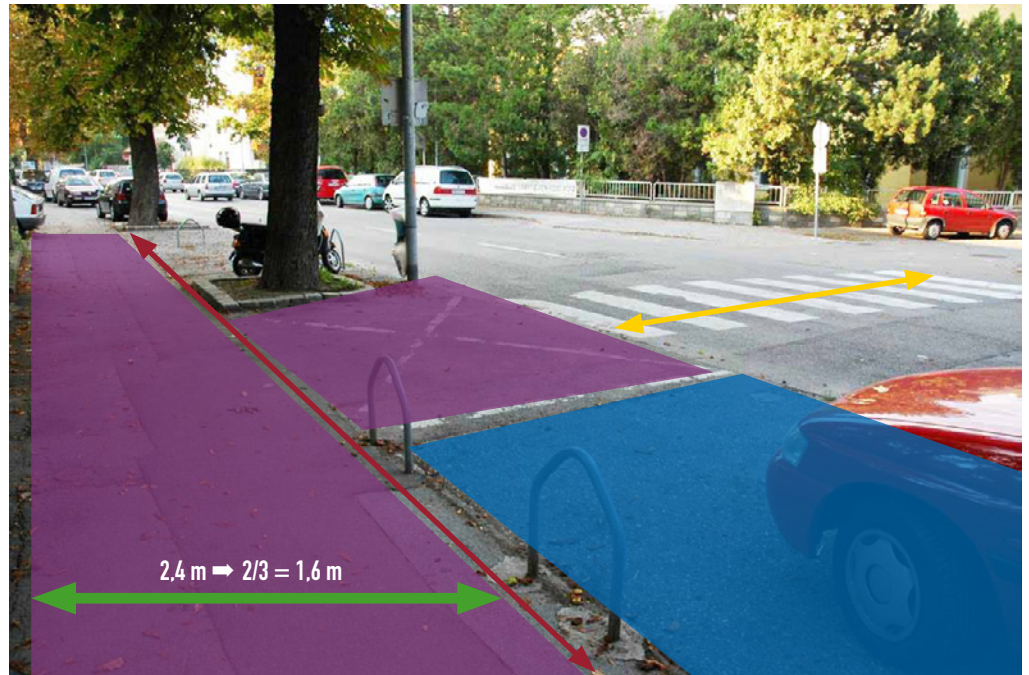
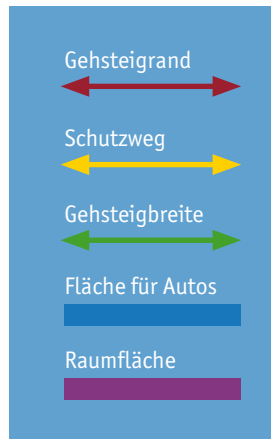


NUR FÜR WIEN GILT:

- Gehsteig bis 1,50 m ist komplett zu räumen
- sonst sind 2/3 zu räumen, mind. aber 1,50 m
- trotzdem ganze Breite räumen
 - in Eckbereichen
 - bei Schutzwegen
 - bei Haltestellen
 - bei Behindertenparkplätzen
- Taktiles Blindenleitsystem ist zu räumen, wenn es am Gehsteig markiert ist



BEISPIEL SCHUTZWEG – 2/3-RÄUMUNG



ABLAGERUNGEN VON SCHNEE IN WIEN

ABLAGERUNG DES ENTFERNTEN SCHNEES:

1. Bei Gehsteigen breiter als 1,5 m auf dem Restgehsteig (aber nicht vor Haus- und Grundstückseinfahrten)
2. Bei Gehsteigen bis 1,5 m auf dem Parkstreifen, jedoch nicht
 - in Eckbereichen
 - bei Schutzwegen

- bei Haltestellen
- bei Behindertenparkplätzen
- vor Hauseinfahrten

Die Ablagerung von Schneemengen nach der Räumung muss auf geeigneten Flächen erfolgen.

WENN BEIDES NICHT MÖGLICH:
Abtransport!

WEGE MIT ZWEI GRUNDEIGENTÜMERN



GEHWEG, AUF BEIDEN SEITEN LIEGENSCHAFTS-EIGENTÜMER:

- Jeder hat die Hälfte der notwendigen Breiten zu räumen (1,5 m bzw. 2/3)
- Zu räumender Bereich ist von der Mitte zu bemessen

Resultat: die von beiden zu räumende Fläche hängt zusammen

Zugangsflächen zu Eingängen:
müssen zusätzlich geräumt werden (in der Breite des Einganges)

STIEGENANLAGEN IN WIEN

- Schneeräumung bis zu einer Breite von 1,5 m
- bei mehreren Anrainern Räumverpflichtung je nach Anteil der Liegenschaftsgrenze
- Bei Geländer: der Bereich mit Geländer ist zu räumen
- Rest muss gekennzeichnet werden (keine Schneeräumung)



SPEZIELLE STRASSEN IM ORTSGEBIET



	STRASSE OHNE GEHSTEIG	STRASSE MIT GEHSTEIG	FUSSGÄNGERZONE	WOHNSTRASSE OHNE GEHSTEIG	WOHNSTRASSE MIT GEHSTEIG	BEGEGGUNGZONE MIT GEHSTEIG
Raumpflicht	1 m entlang Strassenrand	1,5 m bzw. 2/3 der Breite	1 m entlang Hausfront	1 m entlang Hausfront	1,5 m bzw. 2/3 der Breite	1,5 m bzw. 2/3 der Breite
Gehsteig	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
Räumung taktile FBM	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
Radfahrer im geräumten Bereich	Ja	Nein	Ja/Nein	Ja	Nein	Nein
Gewichtslimit für Befahrung	40 t	1500 kg	40 t	40 t	1500 kg	1500 Kg
V max *)	50 km/h	50 km/h	ca. 5 km/h	ca. 5 km/h	ca. 5 km/h	20 (30) km/h

VERORDNUNG DER STADT WIEN ...

- Auftaumittel nur im unbedingt nötigen Ausmaß
- Vor dem Salzen und Streuen ist die Straße vom Schnee zu säubern
- Vorbeugende Verwendung nur auf Fahrbahnen mit Feuchtsalz
- Auftaumittel:
 - natrium- und halogenidhaltige Mittel (Salz, Calciumchlorid ...)
 - stickstoffhaltige Mittel (Harnstoff, Ammoniumsulfat) - VERBOTEN
 - Kaliumcarbonat (= Pottasche)
- Feuchtsalz: Auftaumittel und Sole (70:30)



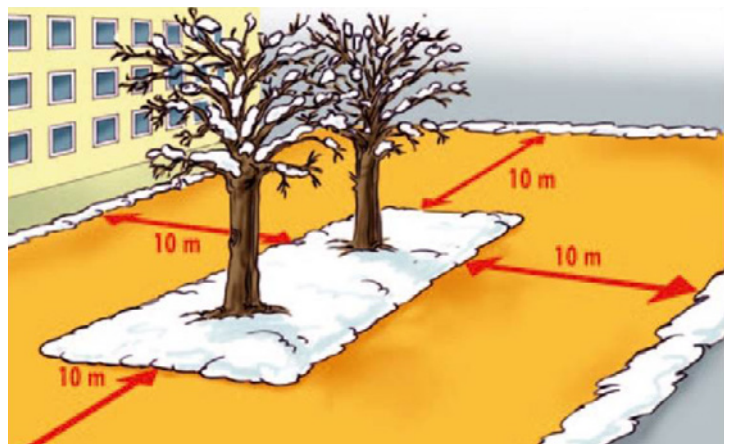
STREUMITTEL

VERBOTEN:

- Schlacke und Asche
- Quarzsand, Quarzsplitt
- Betonrecyclingsplitt
- Korngröße 2 bis 8 mm
- staubarm, kantig, trocken
- gewaschen (ausg. geblähter Ton)
- hohe Abriebhärte (ausg. geblähter Ton)

FLÄCHEN FÜR FUSSGÄNGER

- Abstand 10 m zu unversiegelten Böden ohne „Schutz“ (z.B. Randstein, Einfriedung)
- gilt für Auftaumittel mit natrium- oder halogenidhaltigen Substanzen
- gilt nicht für Brücken, Haltestellen, Stiegen, Behindertenrampen
- Ausnahmen durch Bescheid möglich (z.B. aus Sicherheitsgründen)



FLÄCHEN FÜR FAHRZEUGE

- Vorrangige Verwendung von Feuchtsalz
- Eigene Liste von Straßen, in denen keine Auftaumittel verwendet werden dürfen (z.B. wegen fehlender Kanalisation)

AUSNAHMESITUATION

- bei extremer Glatteisbildung
- **Verlautbarung im Radio und Fernsehen**
- erlaubte Auftaumittel und Streumittel bleiben wirkungslos
- dann dürfen:

- alle Auftaumittel auch innerhalb von 10 m zu offenen Böden verwendet werden
- Auftaumittel auch auf Straßen verwendet werden, die in der Anlage genannt sind (und wo sonst Verbot für Auftaumittel besteht)

ENTFERNUNG VON STREUGUT



Sobald die ausgebrachten Streumittel oder Auftaumittel

- nicht mehr für die Sicherheit erforderlich sind
- muss sie der Liegenschaftseigentümer (oder der Schneeräumer) entfernen!
- Reinigungspflicht der Flächen UND offenen Böden
- Verlagerung (Wegkehren) ist verboten!
- Wenn Splitt liegen bleibt: Reinigung durch Magistrat mit Kostenersatzpflicht möglich

► HAFTUNG FÜR DAS LIEGENLASSEN VON STREUGUT

- Bei kompletter Übertragung der Pflichten nach StVO an Schneeräumer tritt dieser in die Pflichten des LE ein.
- Eigene Verantwortung des Schneeräumers, wenn er durch Vertrag die Schneeräumpflichten zur Gänze übernommen hat.

LE = LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMER

• **Nichtentfernung Streusplitt soll wirksam strafbar sein:**

- Liegenschaftseigentümer erhält Strafe
- Liegenschaftseigentümer nennt Schneeräumer, dieser erhält Strafe
- Liegenschaftseigentümer nennt nicht Schneeräumer, Strafe LE wegen Nichtnennung
- Pflicht des LE, auf Aufforderung den Vertrag mit dem Schneeräumer vorzulegen

► MELDEPFLICHTEN 1

- Wenn Splitt nicht entfernt wird, kommt es zu einem Strafverfahren
- Behörde: MA 58
- Wird zuerst gegen den Liegenschaftseigentümer geführt
- Bei Vertrag mit Schneeräumunternehmer wird Liegenschaftseigentümer einwenden, dass alle Pflichten den Schneeräumer treffen

- MA 58 kann nun vom Liegenschaftseigentümer Vorlage des Vertrages verlangen
- Ohne Meldung Strafe wegen Nichtvorlage des Vertrages möglich

► MELDEPFLICHTEN 2

- Bei Schneeräumunternehmer, die juristische Personen sind (GmbH, AG, KG, OG) haftet immer der Geschäftsführer
- Wenn es im Unternehmen Personen gibt, die
 - für das Unternehmen oder
 - einzelne Bereiche

- selbstständig verantwortlich sind, treffen diese Personen die Pflichten nach der WinterdienstV nur dann, wenn vorher eine Meldung bei der MA 58 abgegeben wurde
- = Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten
- Frist: 2 Wochen nach Bestellung des Verantwortlichen

► EINZELPROBLEME

- Es wird immer Situationen geben, in denen nicht klar ist, was zu räumen ist.
- Im Zweifelsfall mehr Fläche anbieten und räumen.
- Wenn der Liegenschaftseigentümer das nicht beauftragen will, räumen sie nur das, was beauftragt wurde.

- Wenn auf den ungeräumten Flächen ein Unfall passiert, haftet dann der Liegenschaftseigentümer
- Es wird aber auch Liegenschaften geben, wo es keine Räumpflicht gibt (aber hier **VORSICHT!**)

► KEINE RÄUMPFLICHT



GEHSTEIG VORHANDEN, ABER NICHT FÜR FUSSGÄNGER NUTZBAR (ROT: NICHT ZU RÄUMEN, GRÜN: RÄUMPFLICHT).

GEHSTEIGRAND



Gehsteig: ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße



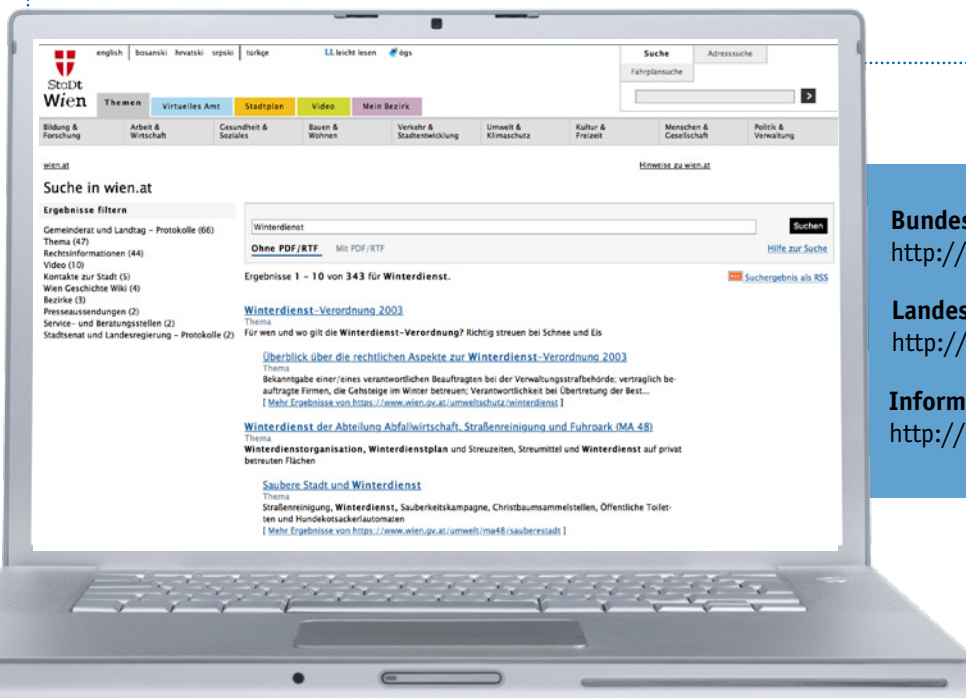
Oft erkennt man den Gehsteigrand nur mit detektivischem Gespür.

BEFAHREN VON GEHSTEIGEN

§ 8 Abs. 4 StVO: (4) Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten.

Dieses Verbot gilt nicht für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1.500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

INTERNET



Bundesrecht:
<http://ris.bka.gv.at/>

Landesrecht:
<http://www.wien.gv.at/recht/>

Informationen:
<http://www.wien.gv.at/Suche: Winterdienst>

IMPRESSUM

Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement der Wirtschaftskammer Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien, www.dieabfallwirtschaft.eu, dieabfallwirtschaft@wkw.at | INHALT: Mag. Andreas Edinger, Abteilung für Stadtplanung und Verkehrspolitik | FOTO: © Mag. Andreas Edinger; Grafiken von der Stadt Wien, mit deren freundlicher Erlaubnis abgedruckt; © Fotolia | GRAFIK: Druckfrisch Medien GmbH | HERSTELLER: Druckerei JENTZSCH, HERSTELLUNGSORT: 1210 Wien | OFFENLEGUNG: wko.at/wien/vp